

5. Für die Echtheit der Urkunde ist nicht erheblich, ob der Inhalt der Erklärung wahr oder unwahr ist. Eine schriftliche Lüge kann demzufolge auch in einer echten Urkunde geäußert werden, so daß damit die Voraussetzungen der Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung nicht erfüllt sind. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für derartige Handlungen kann nach §§ 159, 178, 231 oder 242 gegeben sein.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Erforderlich ist die Zielstellung, im Rechtsverkehr zu täuschen. Die **Täuschung** besteht darin, daß der Täter bei

dem zu Täuschenden eine Auffassung erzeugen will, die nicht dem tatsächlichen Geschehen oder Zustand entspricht (OG-Urteil vom 19. 5.1972/2 Ust 5/72).

7. **Versuch** (Abs. 2) liegt vor, wenn mit der Herstellung der unechten Urkunde, der Verfälschung der echten Urkunde oder dem Gebrauchmachen von der unechten oder verfälschten Urkunde mit der im Gesetz genannten Zielstellung begonnen wurde. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Gebrauchmachens liegt nur vor, wenn die ersten beiden Alternativen des Tatbestandes nicht erfüllt sind.

#### §241

#### Urkundenvernichtung

**(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde vernichtet, beschädigt, zurückhält oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.**

**(2) Der Versuch ist strafbar.**

1. Nach **Abs. 1** ist das zur Täuschung im Rechtsverkehr ausgeführte Vernichten, Beschädigen, Zurückhalten oder Beiseiteschaffen einer Urkunde strafbar. Das Motiv, Urkunden deshalb zu vernichten, weil befürchtet wird, die Justizorgane könnten aus ihnen möglicherweise fehlerhafte Schlüsse auf das Vorliegen einer anderen Straftat ziehen, schließt die Zielstellung, im Rechtsverkehr täuschen zu wollen, aus (OG-Urteil vom 19. 5.1972/2 Ust 5/72).

Die Urkundenvernichtung ist eine spezielle Regelung der Sachbeschädigung. Es werden sowohl **echte** als auch **unechte Urkunden** erfaßt. Da sich der Begriff Rechtsverkehr auch auf die Durchführung von Strafverfahren erstreckt, erfüllt die Vernichtung von Urkunden, die als Beweismittel dienen können, den Tatbestand des § 241, wenn sie mit dem

Ziel erfolgt, sie dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane zu entziehen.

2. **Vernichtung** liegt vor, wenn der Erklärungsinhalt oder der Aussteller nicht mehr erkennbar sind. Eine Vernichtung der stofflichen Substanz als Träger der Erklärung ist möglich, aber nicht erforderlich. **Beschädigung** liegt vor, wenn der Inhalt der Erklärung nicht mehr vollständig erfaßt oder wenn der Aussteller nicht mehr zuverlässig identifiziert werden kann. **Zurückhalten** ist gegeben, wenn die Urkunde in Widerspruch mit bestehenden Rechtspflichten vorübergehend dem Rechtsverkehr entzogen wird. **Beiseiteschaffen** liegt vor, wenn der unberechtigte Entzug aus dem Rechtsverkehr endgültig erfolgt.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit